

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Mainbernheim erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 31, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem **ehrenamtlichen ersten Bürgermeister** (§ 6) und **14 ehrenamtlichen Mitgliedern** (§ 4).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) **Ausschuss für Grundstücks- und Bauangelegenheiten sowie für Stadtentwicklung**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- b) **Ausschuss für Kultur, Tourismus, Wirtschaft und Demografie**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- c) **Rechnungsprüfungsausschuss** bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Referenten

Der Stadtrat bestellt folgende Referenten:

- a) Jugendreferent/in
- b) Seniorenreferent/in
- c) Friedhofsreferent/in
- d) Fremdenverkehrsreferent/in
- e) Referent/in für Stadtbegrünung, Natur und Wald

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 5

Sonstige Entschädigungen

(1) Stadtratsmitglieder erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen eine Entschädigung von 20,00 je Sitzung.

(2) Fraktionssprecher erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an den Fraktionsvorsitzendenbesprechungen eine Entschädigung in Höhe von 20,00 je Besprechung.

§ 6

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7

Weitere Bürgermeister

(1) Der / die zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.5.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.10.2025 außer Kraft.

Mainbernheim, den 11.06.2026




Armin Grötsch
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 11.06.2026 im Rathaus der Stadt Mainbernheim, Rathausplatz 1, 97350 Mainbernheim, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 11.06.2026 angeheftet und am wieder abgenommen.

Mainbernheim,
Stadt Mainbernheim